

chen Rechtsschutz handeln.<sup>24</sup> Der Rechtsbehelf muss aber wirksam, d. h. «entweder geeignet sein, die Konventionsverletzung oder ihre Fortdauer zu verhindern, oder angemessene Wiedergutmachung zu erhalten».<sup>25</sup>

Art. 13 EMRK macht es aber nicht erforderlich, dass die Konventionsgarantien in nationales Recht inkorporiert werden, noch verpflichtet er die Konventionsstaaten, sie unmittelbar umzusetzen. Verfahren, die es den Betroffenen ermöglichen, die Verletzung innerstaatlich garantierter Grundrechte anzufechten, genügen zumindest insofern den Anforderungen des Art. 13 EMRK, als sie mit den Konventionsgarantien übereinstimmen.<sup>26</sup>

Nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 EMRK ist nur ein Gerichtsverfahren als Konventionsgarantie ausreichend. Sie verbürgen umfassendere Schutzgarantien, als sie in Art. 13 EMRK enthalten sind, der ein solches Verfahren nicht vorschreibt. So gesehen wird Art. 13 EMRK von Spezialbestimmungen überlagert bzw. absorbiert, sodass er in den Fällen entbehrlich wird, in denen der Weg zu einem Gericht durch die Konvention gesichert ist. Er kommt auch nicht zum Tragen, wenn eine innerstaatliche Rechtsordnung den Rechtsweg entgegen Art. 6 oder 5 Abs. 4 der Konvention ausschliesst.<sup>27</sup> Diese Bestimmungen beinhalten eine Rechtsweggarantie, wobei Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK im Rahmen seines Anwendungsbereichs ein Recht auf ein Gericht und als Ausfluss dieses Rechts ein Recht auf Zugang zu einem Gericht gewährt,<sup>28</sup> das im Zentrum seiner Verfahrensgarantien steht.<sup>29</sup> Es schliesst nicht nur die Befugnis ein, das Verfahren bei Gericht anhängig zu machen, sondern auch das Recht, eine abschliessende gerichtliche Entscheidung zu erhalten.<sup>30</sup> Dieses muss sich nach der Rechtsprechung des EGMR als effektiv erweisen und darf nicht bloss theoretisch und illusorisch sein. Die Konventionsstaaten sind daher verpflichtet, ein Rechtsschutzsystem zu er-

9 .....

10 .....

24 Vgl. Frowein / Peukert, EMRK, S. 393 f. Rz. 5; siehe auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 269 Rz. 2, und Villiger, Handbuch EMRK, S. 426 Rz. 649.

25 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 270 Rz. 11.

26 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 416 Rz. 166.

27 Siehe Frowein / Peukert, EMRK, S. 396 Rz. 10.

28 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.

29 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 355 Rz. 48; einlässlich zu Art. 6 Abs. 1 EMRK ders., EMRK, S. 329 ff. Rz. 1 ff.; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 117 ff. Rz. 1 ff., und Villiger, Handbuch EMRK, S. 239 ff. Rz. 375 ff.

30 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 128 Rz. 32.